

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

zu Punkt 1 der TO)

Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.05.2023

Die Sitzungsniederschrift vom 14.05.2023 wurde genehmigt.

Beschluss: 10-1 Enthaltung

zu Punkt 2 der TO) Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Fink hat über aktuelle Themen und Termine berichtet.

zu Punkt 3 der TO) Bericht der Ausschüsse

a) **Kultur:**

Bgm. Fink hat von der Eröffnungsfeier des Happy Weges mit Landesrätin Hagele berichtet.

Die Dorfzeitung wird 2 mal jährlich erscheinen. Im Juli erscheint die 1. Ausgabe, im Dezember die Zweite.

b) **Bauausschuss:**

GR Weber berichtet, dass er derzeit mit Arch. DI Loidolt bezüglich der Siedlungserweiterung in Kontakt ist.

zu Punkt 4 der TO)

Tarifordnung Feuerwehr

Der Gemeinderat hat die Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes 2023 beschlossen.

Beschluss 11-0

zu Punkt 5 der TO)

Parkabgabenverordnung

Parkabgabenverordnung

der Gemeinde Wildermieming

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming hat mit Beschluss vom 14.06.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. 59/2020 folgende Parkabgabenverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand

Die Gemeinde Wildermieming erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, auf den planlich dargestellten Bereichen der Anlagen 1-7, eine Parkabgabe:

- | | | | |
|----|----|-------------------|-------------|
| a) | P3 | Schottergrube | Gst. 1888 |
| b) | P4 | Spielplatz | Gst. 2511/1 |
| c) | P5 | Unterer Dorfplatz | Gst. 2575 |

angeschlagen am: 15.06.2023

Die Lagepläne bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

1. Die Abgabepflicht entsteht von Montag bis Sonntag, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen.
2. Die Höhe der Abgabe wird wie folgt festgesetzt:

15 Minuten	Gebührenfrei mit Frei-Parkschein	
90 Minuten	EUR	2,00
4 Stunden Karte	EUR	4,00
24 Stunden Karte	EUR	6,00
48 Stunden Karte	EUR	10,00
Jahreskarte (erhältlich im Gemeindeamt)	EUR	35,00

Jahresparkkarte

Im Gemeindeamt Wildermieming kann unter den im § 6 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006 normierten Voraussetzungen eine pauschalierte Parkabgabe (Jahresparkkarte) für die Parkplätze im Gemeindegebiet von Wildermieming beantragt werden.

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrichtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Wildermieming im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrichtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:
DER BÜRGERMEISTER
Fink Matthias, BED M.A.

Beschluss 11-0

zu Punkt 6 der TO)
Verordnung einer gebührenfreien Kurzparkzone

VERORDNUNG
gebührenfreie Kurzparkzone
Gemeindehaus / Affenhausen

§ 1
Gebührenfreie Kurzparkzone

In den Anlagen 1, 2 und 5 wird gem. § 25 iVm § 94d Z. 1b StVO 1960 in den orange gekennzeichneten Bereichen eine gebührenfreie Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 30 Minuten verordnet.

§ 2
Gültigkeit

Die Kurzparkzone gilt von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen für Besitzer einer Berechtigungskarte der Gemeinde Wildermieming.

§ 3
Kundmachung

1. Die Kundmachung der Verordnung der Kurparkzone erfolgt durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift: **„Parkdauer 30 Minuten gebührenfrei, MO – SO 8 – 18 Uhr, ausgenommen Besitzer einer Berechtigungskarte der Gemeinde Wildermieming“** und durch das Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13e StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“.

Die Verkehrszeichen sind laut nachstehender Tabelle kundzumachen:

Verkehrszeichen	Standort
Kurzparkzone gem. § 52 Z13d Zusatztafel gem. § 54 Abs 1 <u>Zusatztext:</u> <i>Parkdauer 30 Minuten</i> <i>Mo – So 8 – 18 Uhr</i> <i>Ausgenommen Besitzer einer Berechtigungskarte der Gemeinde Wildermieming</i> Ende der Kurzparkzone gem. § 52 Z 13e	Gemeindehaus P2
Kurzparkzone gem. § 52 Z13d Zusatztafel gem. § 54 Abs 1 <u>Zusatztext:</u>	Affenhausen – Quellenweg

<i>Parkdauer 30 Minuten</i> <i>Mo – So 8 – 18 Uhr</i> <i>Ausgenommen Besitzer einer Berechtigungskarte der Gemeinde Wildermieming</i> Ende der Kurzparkzone gem. § 52 Z 13e	P1
---	----

2. Die Abstellplätze innerhalb der Kurzparkzone werden durch Bodenmarkierungen gemäß § 25 Abs. 2 StVO 1960 nach der Markierungsverordnung, BGBl. Nr. 848/1995, in der jeweils geltenden Fassung, kenntlich gemacht.

§ 4

Hilfsmittel zur Kontrolle

Die Parkdauer ist durch eine Parkscheibe ersichtlich zu machen. Diese ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an sonst geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Kundmachung

Die Kurzparkzonen sind mit Hinweisschildern zu kennzeichnen. Die Verordnung tritt mit dem Anbringen der Hinweisschilder und der Bodenmarkierungen in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Matthias Fink BEd. M.A.

Beschluss 11-0

zu Punkt 7 der TO)

Indexanpassung Wasserbenützungsgebühr

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming verordnet:

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Wildermieming, kundgemacht am 30.12.2011, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.06.2023, geändert wie folgt:

Artikel I

Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 beträgt 1,01 Euro je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 01.07.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Matthias Fink BEd. M.A.

Beschluss 11-0

zu Punkt 8 der TO)

Bebauungsplan 368BP23-02 betreffend Gst. 1886/188 Und 1886/189, KG Wildermieming

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 beschlossen, den von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.05.2023, Zahl 368BP23-02, betreffend Gst. 1886/188 und 1886/189 durch vier Wochen (16.06.2023 bis 14.07.2023) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss 11-0

zu Punkt 9 der TO)

Bebauungsplan 368 BP23-03 betreffend Gst. 2259, 2260, 2261, KG Wildermieming

Auf Antrag des Bürgermeisters hat der Gemeinderat der Gemeinde Wildermieming gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43 beschlossen, den von DI Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.06.2023, Zahl 368BP23-03, betreffend Gst. 2260, 2261 und 2259 durch vier Wochen (16.06.2023 bis 14.07.2023) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss 11-0

Zu Punkt 10 der TO)

PV- und Solaranlagen Förderung

Der Gemeinderat hat beschlossen PV- und Solaranlagen ab 01.07.2023 wie folgt zu fördern:

PV-Anlage: 40 Euro/kW, höchstens 240 Euro

Solar-Anlage: 20 Euro/m², höchstens 240 Euro

Die Förderauszahlung kann nach Fertigstellung beantragt werden.

Beschluss 11-0

Zu Punkt 11 der TO)

Vergabe PV-Anlage Gemeindehaus

Dieser Punkt wurde einstimmig von der Tagesordnung genommen.

Beschluss 11-0

Zu Punkt 12 der TO)

Grundsatzbeschluss Umbau und Sanierung MS Mieming

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgeändert in:

Beschlussfassung über Verteilungsschlüssel Umbau Sanierung MS Mieming

Beschluss 11-0

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen den Verteilerschlüssel für den Umbau und die Sanierung der MS Mieming nach dem Verursacherprinzip bei Baubeginn festzulegen.

Beschluss 11-0

angeschlagen am: 15.06.2023

Zu Punkt 13 der TO)

Grundsatzbeschluss WVA Wildermieming

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgeändert in:

Beschlussfassung WVA Wildermieming

Beschluss 11-0

Der Gemeinderat hat die Firma Eberl mit der Visualisierung der WVA Wildermieming beauftragt.

Beschluss 10-1 Enthaltung

Zu Punkt 14 der TO)

Grundsatzbeschluss Variantenstudie Notfallversorgung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgeändert in:

Beschlussfassung Variantenstudie Notfallversorgung

Beschluss 11-0

Der Gemeinderat hat die Firma Eberl mit der Variantenstudie Notfallversorgung beauftragt.

Beschluss 10-1 Enthaltung

Zu Punkt 15 der TO)

Grundsatzbeschluss Armaturentausch Druckreduzierung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde abgeändert in:

Beschlussfassung Armaturentausch Druckreduzierung

Beschluss 11-0 Enthaltung

Der Gemeinderat hat die Firma Eberl mit dem Armaturentausch Druckreduzierung beauftragt.

Beschluss 10-1 Enthaltung

Zu Punkt 16 der TO)

Austritt Zeltgemeinschaft

Der Gemeinderat hat den Austritt aus der Zeltgemeinschaft beschlossen.

6-5 (3 Enthaltungen)

Zu Punkt 17 der TO)

TIWAG – Strompreis neu

Der Gemeinderat hat folgenden Strompreis der TIWAG beschlossen:

21,870 cent/kWh ab 01.07.2023

Beschluss 11-0

Zu Punkt 18 der TO)

Verpachtung einer Teilfläche Gp. 2265

Der Gemeinderat hat beschlossen eine Teilfläche der Gp. 2265 im Ausmaß von ca. m² um 0,67 Euro/m² (Basispreis Oktober 2022, Indexanpassung) auf 30 Jahre mit anschließender Kaufoption an Marc Huber und Florian Jäger zu verpachten.

Beschluss 11-0

Zu Punkt 19 der TO)

Präsentation Bedarfserhebung vom Ausschuss Jugend- und Digitalisierung

GR Brugg und GR Jäger haben das Ergebnis der Jugendbedarfserhebung präsentiert.

Ca. die Hälfte der 10 bis 18- jährigen haben sich an der Umfrage beteiligt. Ein großer Wunsch der Befragten ist ein Jugendtreffpunkt in der Gemeinde.

GR Brugg hat sich abschließend bei den Ausschussmitgliedern und insbesondere bei der Arbeitsgruppe bestehend aus Martina Heck, Verena Zimmermann, Kilian Weber für ihre Bemühungen und ihre Mitarbeit bedankt.

Zu Punkt 20 der TO) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Gem. § 115 Abs. 2 i.V.m. § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Matthias Fink, BEd. M.A.